

Voranmeldung zur Kurzarbeit ab 1. September 2021

Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Massnahmen bleibt es eine wirtschaftlich sehr schwierige Zeit für das Gastgewerbe. Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2021 beschlossen, das summarische Verfahren für die Abrechnung der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bis Ende Dezember 2021 beizubehalten. Das vereinfachte Anmeldeverfahren wurde jedoch aufgehoben. Das ab dem 1. September 2021 gültige Formular (Update erfolgte am 1.10.2021) zur Anmeldung von Kurzarbeit ist auf der [Seite](#) des SECO aufgeschaltet „[1. Ordentliche Voranmeldung von Kurzarbeit](#)“. Einige Kantone verlangen die Anmeldung über den eService.

Bis am 31. Dezember 2021 sind keine Voranmeldefristen zu beachten (regulär sind es 10 Tage). Jedoch gilt ab 1. Juli 2021 eine Karenzfrist (Selbstbehalt für Arbeitgeber) von einem Tag.

Aufgrund der Schadenminderungspflicht muss der Betrieb die Arbeit grundsätzlich wieder aufnehmen, sobald dies erlaubt ist.

Gemäss SECO-Weisung gibt es jedoch vier Konstellationen, bei welchen die Arbeitslosenkassen die Kurzarbeit weiterhin zu entschädigen haben:

- a) Der Betrieb kann aufgrund der **weiterhin geltenden Massnahmen** nur einen Teil der Arbeitnehmenden beschäftigen. Der Arbeitsausfall ist auf behördliche Massnahmen zurückzuführen.
- b) Der Betrieb kann aus **wirtschaftlichen Gründen** (z.B. Umsatzrückgang infolge Zertifikatspflicht) nur einen Teil der Arbeitnehmenden beschäftigen. Der Arbeitsausfall ist auf die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie zurückzuführen.
- c) Der Betrieb **muss geschlossen bleiben**, kann die Verhaltens- und Hygienemassnahmen unmöglich umsetzen oder bei der Wiedereröffnung ist der Verlust grösser als bei vorübergehender Schliessung. Der Betrieb muss dies plausibel darlegen können.
- d) Der Betrieb muss **geschlossen bleiben als indirekte Folge der noch bestehenden behördlichen Massnahmen**. Der Nachweis der indirekten Folge ist zu erbringen.

Praktische Anleitung: In fünf Schritten zur Kurzarbeit

1. Herunterladen des Formulars auf der Website bei www.arbeit.swiss

Nach Ablauf der Kurzarbeitsbewilligung ist eine **erneute Voranmeldung** zur Kurzarbeit mit aktualisierten Daten einzureichen. Das SECO hat Erläuterungen, FAQ und eine Grafik zum Anmeldeprozess aufgeschaltet ([Link](#)). Die Kantone haben jeweils eigene Vorschriften auf ihren Websites aufgeschaltet, deshalb wird empfohlen, jeweils zuerst die kantonale Seite zu konsultieren (s. Links unter Ziff. 2).

[Zu den Formularen](#)

2. Betriebsdaten und Adressat im Formular eintragen

Bitte tragen Sie zunächst im Gesuch „Voranmeldung von Kurzarbeit“ die Daten (Adresse, Branche, zuständige Person im Betrieb, Telefon etc.) des Betriebs ein. Die Voranmeldung geht an die kantonale Amtsstelle.

[AG](#) [AI](#) [AR](#) [BE](#) [BL](#) [BS](#) [FR](#) [GE](#) [GL](#) [GR](#) [JU](#) [LU](#) [NE](#) [NW](#) [OW](#) [SG](#) [SH](#) [SO](#) [SZ](#) [TI](#) [TG](#) [UR](#) [VD](#) [VS](#) [ZG](#) [ZH](#)

3. Den inhaltlichen Teil des Formulars ausfüllen

Füllen Sie nun das Formular Ziffer 1 bis 8 aus. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Ziff. 1

In der Regel wird im gesamten Restaurationsbetrieb Kurzarbeit eingeführt. Bitte entsprechend ankreuzen.

Ziff. 2

Geben Sie den aktuellen Personalbestand an. Dies beinhaltet alle Mitarbeitenden, die in Ihrem Betrieb arbeiten. Im Formular sind die Arbeitnehmerkategorien aufzuteilen.

Unter unbefristete Arbeitsverhältnisse mit Anspruch auf Kurzarbeit fallen auch:

- Mitarbeiter im **Stundenlohn**, mit unbefristeten Verträgen oder befristeten Verträgen mit Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der Probezeit, deren **Pensum vertraglich festgelegt ist**.
- Mitarbeiter im Stundenlohn mit unbefristeten Verträgen oder befristeten Verträgen mit Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der Probezeit, deren **monatlichen Einsätze nicht mehr als 20% vom Monatsdurchschnitt abweichen** und das Anstellungsverhältnis mindestens schon sechs Monate gedauert hat.
- Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen mit Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der Probezeit (AVIG-Praxis Stand 1.1.2021; RZ D29).

Bei befristeten Verträgen mit Kündigungsmöglichkeit gilt der letzte Monat des Arbeitsverhältnisses als Kündigungsmonat und wird nicht mehr entschädigt.

Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20%) und Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen ohne Kündigungsmöglichkeit (auch Lernende) haben ab 1. Oktober 2021 keinen Anspruch mehr auf KAE.

Nicht aufzuführen und nicht unter Ziff. 2 oder 3 zu vermerken sind:

Wer bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender gilt (sowie dessen Ehepartner) und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten/ eingetragenen Partner.

Ziff. 3

Von Kurzarbeit nicht betroffene Arbeitnehmende sind vom Total abzuziehen:

- Mitarbeiter, die das AHV-Alter bereits erreicht haben
- Mitarbeiter in gekündigten Arbeitsverhältnissen
- Mitarbeiter im Stundenlohn ohne vereinbartes Pensum und mit Schwankungen im Arbeitspensum von mehr als 20% zum Monatsdurchschnitt
- Mitarbeiter mit unkündbaren oder nur während der Probezeit kündbaren, befristeten Arbeitsverträgen
- Lernende
- Mitarbeiter, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind

Ziff. 4

Die Höchstdauer liegt ab sofort wieder nur bei drei Monaten.

von: Tag der Einreichung der Voranmeldung (es gilt das Datum des Poststempels). Gemäss Rückmeldungen von Mitgliedern gingen teils die Anmeldungen oder Abrechnungen verloren. Sie müssen den Beweis erbringen, dass Sie die Anträge eingereicht haben. Machen Sie deshalb Kopien und Printscreens und verlangen Sie eine Postquittung.

bis: Plus drei Monate. Die Rahmenfrist beträgt insgesamt zwei Jahre und beginnt mit der ersten Abrechnungsperiode (vermutlich bei den meisten am 17. März 2020). Die Entschädigung wird innerhalb der zwei Jahre für maximal 24 Abrechnungsperioden ausgerichtet. Arbeitsausfälle mit mehr als 85% werden nur während vier Abrechnungsperioden ausgerichtet (es zählen erst die Monate ab 1. April 2021).

Ziff. 5

Wie viel Arbeitsausfall in Prozent prognostizieren Sie für die nächsten drei Monate für alle Mitarbeiter insgesamt? Erst ab einem Arbeitsausfall von 10% besteht Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Ziff. 6

Während Betriebsferien erhält der Arbeitgeber keine Kurzarbeitsentschädigung.

Ziff. 7

Die Kurzarbeitsentschädigung wird über die öffentliche Arbeitslosenkasse abgerechnet. Während der zweijährigen Rahmenfrist ist die gleiche Arbeitslosenkasse zuständig.

Ziff. 8

Als Mitglied von GastroSuisse sind Sie „GastroSocial“ angeschlossen.

Adresse: GastroSocial, Buchserstrasse 1, Postfach, 5001 Aarau

Sie können das Formular jetzt datieren und unterzeichnen. Sodann sind noch die Beilagen zu erstellen.

4. Beilage erstellen

Ziff. 9 bis Ziff. 12

Ausführungen zu Ziff. 9 bis 12 müssen Sie auf einem separaten Blatt anfertigen. Wir haben Ihnen einen Mustertext vorbereitet. Sie müssen die richtigen Daten eintragen und individuelle Ergänzungen anbringen oder falsche Aussagen streichen. Sie finden den Mustertext auch als Word-Dokument auf unserer Website unter www.gastrosuisse.ch/merkblaetter/

Musterbrief zur Voranmeldung der Kurzarbeit

Zu Ziff. 9 bis 12 der Voranmeldung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ziff. 9

Wir sind ein Restaurant in _____(Ort). Wir bewirten zu folgenden Öffnungszeiten: _____. Unser Lokal fasst ____Plätze plus einen Saal für ____ Personen. Unser Betrieb wurde im Jahr ____gegründet.

Ziff. 10

Seit Einführung der Zertifikatspflicht am 13. September 2021 sind die Umsätze um ____% zurückgegangen. Die Gäste ohne Zertifikate scheuen die Impfung, den Mehraufwand oder die Kosten und bleiben deshalb aus. Wir erhalten täglich Absagen für Reservationen von Gästen, Gruppen und Veranstaltungen (Vereinsversammlungen, Hochzeiten, etc). Zahlreiche Unternehmen haben ihre Weihnachtsessen abgesagt. Neue Reservationen fehlen.

Im Kanton ... sind erst ____% der Bevölkerung geimpft ([Link](#)). Normalerweise verkaufen wir ____ Mittagessen/Abendessen pro Tag und nun sind es noch ____.

Seit dem 13. September 2021 bleiben auch die Mitarbeiter der Baustellen/Aussendienst/Handwerker/____ fast ganz aus. Solange die Zertifikatspflicht gilt und sich die Impfbereitschaft nicht verbessert, ist mit einer reduzierten Nachfrage zu rechnen.

Ziff. 11

Aufgrund des Umsatzausfalles sind wir weiterhin/erneut nicht in der Lage, das Personal voll zu beschäftigen. Wir versuchen, die Ausfälle über Ferienbezüge, soweit möglich, abzufedern. Seit ____ bieten wir Take-away an. Im Aussenbereich haben wir zusätzliche Tische und ein Zelt aufgestellt. Andere Massnahmen sind derzeit nicht möglich.

Ziff. 12

Der Arbeitsausfall ist vorübergehend, da es sich bei Wegfall der behördlichen Anordnungen wieder normalisieren wird.

_____ (Ort), den _____ (Datum)

Wenn Sie das Gesuch ausgefüllt haben, müssen Sie noch **drei** Beilagen erstellen.

- Kopie des aktuellen **Handelsregisterauszuges** (www.zefix.ch)
- **Organigramm des Betriebs**, welches auch von Hand gezeichnet werden kann. Schreiben Sie unter die Bereiche Unternehmensleitung/Geschäftsführer, Küche, Service und Backoffice die Namen jener Personen, welche in diesem Bereich tätig sind. Sie können natürlich die Tabelle beliebig anpassen. (Vorlage in Word auf Website www.gastrosuisse.ch/merkblaetter/).
- **Umsätze** der letzten zwei Jahre und für jeden Monat separat ausgewiesen.

5. Alles ausgefüllt?

Prüfen Sie Ihr Gesuch nochmals. Sind alle Fragen beantwortet? Haben Sie die Beilage erstellt? Ist das Gesuch unterschrieben?

Prüfen Sie auf der Website der [Kantonalen Amtsstelle](#), ob eine Anmeldung per Mail möglich ist oder sogar verlangt wird. Wenn nicht, so senden Sie die Anmeldung per A-Post-Plus oder per Einschreiben, womit Sie die Zustellung verfolgen können. Machen Sie sich vorgängig Kopien.

Was passiert danach?

Das Amt prüft in der Folge Ihren Antrag und teilt Ihnen per Verfügung mit, ob er genehmigt wird. Sie erhalten in der Folge weitere Informationen vom Amt. Falls Ihr Antrag genehmigt wird, werden Sie nach Ablauf der Abrechnungsperiode einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Dieser wird wie bisher im summarischen Verfahren abgewickelt und pauschal abgerechnet. Ab 1. Juli 2021 ist zudem der „Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden“ einzureichen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastrosuisse.ch/merkblaetter aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

Telefon 0848 377 777, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.